Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

EINGEGANGEN
18. Okt. 2012
DHV

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

Deutscher Hängegleiterverband e. V.
Postfach 88
83701 Gmund am Tegernsee

Freiburg i. Br. 11.10.2012
Name Andrea Bucher
Durchwahl 0761 208-4231
Aktenzeichen 55-8841.04/TUT-340
(Bitte bei Antwort angeben)

Jetzt das Morgen gestalten
NACHHALTIGKEITSSTRATEGIE BADEN-WÜRTTEMBERG

Naturschutzgebiet "Albtrauf Baar", Landkreise Tuttlingen und Schwarzwald-Baar-Kreis
Antrag von Herrn Elias Föttinger, Flugschule Rottweil, Schrambergerstr. 22, 78727 Beffendorf auf Erweiterung der bestehenden Außenstarterlaubnis „Unterbaldingen“ für den Schulungsbetrieb mit Gleitseglern

Ihr Schreiben vom 27.06.2012 K/be
Telefonat mit Frau Mensing vom 21.09.2012

Anlagen
Orthofoto
Gebührenmitteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihr o. g. Schreiben erteilt die Höhere Naturschutzbehörde hiermit gemäß § 7 der Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet „Albtrauf Baar“ vom 27.05.2010 in Verbindung mit § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz und § 79 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz die

naturschutzrechtliche Befreiung

für die Erweiterung der bestehenden Außenstarterlaubnis „Unterbaldingen" für den Schulungsbetrieb mit Gleitseglern auf der aus dem beiliegenden Orthofoto ersichtlichen Fläche auf Gemarkung Bad Dürrheim, Gewann Unterzieren.

Die Entscheidung ergeht mit folgenden Maßgaben:

Zur Schonung der geschützten FFH-Mähwiese (Flst. Nr. 1973) darf im Zeitraum Ende April bis Ende Juni kein Flugbetrieb durchgeführt werden.

Eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der geschützten FFH-Mähwiese wie 2012 im Rahmen der Erstellung des Managementplans erfasst, ist nicht zulässig. Sollte eine Verschlechterung eintreten, behalten wir uns vor, diese Entscheidung zu widerrufen.

Die Bewirtschaftung und Pflege der Flächen darf durch den Schulungsbetrieb nicht beeinträchtigt werden.

Aus Gründen des Vogelschutzes ist das Überfliegen der Heckenbestände insbesondere während der Brutzeit von Anfang März bis Ende Juni zu vermeiden.

Diese naturschutzrechtliche Entscheidung ist jederzeit widerruflich und kann, soweit dies erforderlich werden sollte, mit weiteren Auflagen, Maßgaben und Bedingungen verknüpft werden.

Kostenentscheidung:

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.

Begründung:

Der Deutsche Hängegleiterverband hatte mit Schreiben vom 24.01.2006 Herrn Bernd Weist (Ausbildungsleiter des Drachenfliegervereins Spaichingen) nach Abstimmung mit der Stadt Bad Dürrheim und der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis die Erlaubnis für Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern auf den Start- und Landeflächen „Unterbaldingen" erteilt. Nunmehr möchte Herr Elias Föttinger, Flugschule Rottweil, die Halterschaft für dieses Gelände übernehmen und hat zudem beantragt, die bestehende Erlaubnis für Hängegleiter für den

Schulungsbetrieb mit Gleitseglern zu erweitern. Die Höhere Naturschutzbehörde wurde von Ihnen mit Ihrem Schreiben vom 27.06.2012 im Rahmen des Zulassungsverfahrens um Stellungnahme gebeten.

Zunächst haben wir von Herrn Föttinger noch ergänzende Informationen zu seinem Antrag eingeholt. Nach Mitteilung von Herrn Föttinger ist vorgesehen, das Gelände an ca. 5 - 6 Wochenenden im Jahr jeweils an 2 Tagen mit Gruppen zwischen 3 und 12 Schülern zu nutzen. Pro Schüler würden an einem Schulungstag etwa 5 Flüge absolviert. Ausgehend von einer durchschnittlichen Gruppenzahl von 8 Teilnehmern wäre dann mit etwa 40 „Flugbewegungen" pro Tag zu rechnen. Diese dauern aber jeweils nur ca. 20 - 30 Sekunden, da es im Grundkurs in erster Linie darum geht, das Aufziehen und Abheben zu üben und danach gleich wieder zu landen. Das Gelände soll künftig nur von Gleitseglern für diesen Grundkurs, von Hängegleitern eher nicht mehr genutzt werden. Für den Schulungsbetrieb soll nur der Bereich unterhalb des Querwegs (s. Karte) genutzt werden. Die Heckenbestände werden nicht überflogen. Die Zufahrt zum Gelände soll über den öffentlichen Weg zur Grillhütte erfolgen, geparkt würde auf dem zur Hütte gehörigen Parkplatz. Das Gelände selbst wird nicht befahren. Die Anfahrt von der Flugschule zum Schulungsgelände erfolgt in der Regel gemeinsam, mit einem, maximal 2 Fahrzeugen (9-Sitzer).

Der vorgesehene Start- und Landebereich liegt im Teilgebiet 1 des Naturschutzgebiets „Albtrauf Baar", gleichzeitig FFH- und EU-Vogelschutzgebiet. Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 6 der Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet „Albtrauf Baar" vom 27.05.2010 ist es verboten, außerhalb des genehmigten Startplatzes am Hörnekapf Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z. B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) und Freiballonen sowie das Aufsteigen lassen von Flugmodellen. Das Vorhaben bedarf deshalb einer naturschutzrechtlichen Befreiung von diesem Verbot.

Das Referat 56 - Naturschutz und Landschaftspflege - hat das Vorhaben naturschutzfachlich beurteilt. Den anerkannten Naturschutzvereinen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Nach unserer fachlichen und rechtlichen Beurteilung sind bei Einhaltung der o. g. Maßgaben wesentliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzzwecks des Naturschutzgebiets oder der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH- und Vogelschutz-

gebiets durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Insgesamt halten wir unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung für gegeben, so dass diese nach Abstimmung mit unserem Fachreferat und nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereine erteilt werden kann. Die in der Entscheidung genannten Maßgaben sind geeignet, erforderlich und angemessen, um Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft größtmöglich zu minimieren und dem Vorhaben zustimmen zu können.

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1 bis 8 und 12 Landesgebührengesetz in Verbindung mit Nr. 15.4 des Gebührenverzeichnisses MLR zur Gebührenverordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum. Es handelt sich dabei um die Mindestgebühr für naturschutzrechtliche Befreiungen. Wegen der Einzelheiten vereisen wir auf die beiliegende Gebührenmitteilung.

Wir bitten Sie, diese Entscheidung in Ihre Erlaubnis zu integrieren.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Bucher